

RS OGH 1956/12/19 3Ob610/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1956

Norm

ABGB §1120

EO §223

Rechtssatz

Auch der Bestandnehmer, dessen bürgerliches Recht zwar eingetragen ist, vom Ersteher aber nicht übernommen werden muß, hat das Recht, vom früheren Bestandgeber Entschädigung nach § 1120 ABGB zu verlangen und kann, wenn er sein Recht bei der Verteilungstagsatzung anmeldet, die vom Richter zu bestimmende Entschädigung nach § 223 Abs 3 und 4 EO bedingt zugewiesen erhalten, obwohl sein Bestandrecht erst nach gehöriger Aufkündigung erlischt, daher vor einer Aufkündigung durch den Ersteher ein Schadenersatzanspruch noch gar nicht existent geworden ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 610/56

Entscheidungstext OGH 19.12.1956 3 Ob 610/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0003670

Dokumentnummer

JJR_19561219_OGH0002_0030OB00610_5600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at